

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 4

Pfarrkirchen, 05.03.2026

Inhalt

Seite

Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO (EU) 2016/429), der Verordnung (EU) 2020/687 (VO (EU) 2020/687), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflüpestV), des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit

24-28

**Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO (EU) 2016/429), der Verordnung (EU) 2020/687 (VO (EU) 2020/687), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflüpV), des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt auf Grundlage der Art. 60 - 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 - 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 11 - 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung – GeflüPV) in der Fassung vom 20.12.2005, sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Durch das Landratsamt Mühldorf am Inn wurde mit Allgemeinverfügung vom 05.03.2026 der Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) im Landkreis Mühldorf am Inn am 04.03.2026 amtlich festgestellt.
2. Um den Seuchenbestand im Landkreis Mühldorf am Inn wurden eine Schutzzone mit einem Radius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone mit einem Radius von zehn Kilometern festgelegt.
Die Überwachungszone erstreckt sich teilweise auf das Gebiet des Landkreises Rottal-Inn und ist im Kartenausschnitt in Anlage 1, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, blau dargestellt.
(Karte auch abrufbar unter <https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/0164C70D99AF3D2C67F50984E67A1B5E51E0C793A87147D3C292DF5FD9AD23A3>)

Die Überwachungszone umfasst Teile folgender Gemeinden:

Gangkofen
Geratskirchen
Massing

3. Für den im Landkreis Rottal-Inn gelegenen Teil der Überwachungszone werden die in untenstehender Tabelle aufgeführten Maßnahmen angeordnet.
4. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Ziffer 3	für Geltung Schutzzone	für Geltung Überwachungszone
1. Kontrollen und Untersuchungen des Bestandes durch das Veterinäramt Mühldorf a. Inn sind durch Tierhalter zu dulden und zu unterstützen. (Art. 26, Art. 22 und Art. 41 VO (EU) 2020/687)	x	x
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden: (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Nr. 3, § 16 Abs. 2 Nr. 2. GeflüPV (Fassung vom 20.12.2005))		
- Vögel,	x	x
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	x
- Eier für den menschlichen Verzehr,	x	x
- Bruteier;	x	x
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	x	x
3. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Abs. 2 GeflüPV (Fassung 20.12.2005))	x	x
4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 08561/20-408). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
5. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter https://www.desinfektion-dvg.de als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
7. Biosicherheitsmaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		

- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	x	-
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x	x
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	x	x
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),	x	x
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.		
- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687		
8. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 bei folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling Wasinger Weg 12 94447 Plattling (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 40 VO (EU) 2020/687	x	x
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Abs. 2 Nr. 4 GeflPV (Fassung vom 20.12.2005) Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Artikel 40 der VO (EU) 2020/687	x	x
12. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone muss a. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone, b. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und c. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen (Art. 22 Abs. 4 VO (EU) 2020/687).	x	x

13. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocknen gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren (Art. 24 VO (EU) 2020/687).	x	x
14. Die zuständige Behörde führt für die in der Schutzzone gelegenen Bestände Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen. (Art. 26 VO (EU) 2020/687).	x	-
15. Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen (Art. 41 VO (EU) 2020/687).	-	x
16. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone (=Schutzzone und Überwachungszone) gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist. (Art. 22 VO (EU) 2020/687)	x	x
17. Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Newcastle Disease zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. (Art. 22 Abs. 7 VO (EU) 2020/687).	x	x

Hinweise:

1. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Schweinen aus dem Ausbruchsbetrieb, Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Rottal-Inn, Veterinäramt, gesundheitlicher Verbraucherschutz, Ringstr. 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Telefon: 08561/20-408.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5303, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Pfarrkirchen, 05.03.2026

gez.
Schneider
Oberregierungsrat

Anlage 1 – Überwachungszone (blau)

